

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 28. April 1989

78. Stück

- 195. Kundmachung:** Geltungsbereich der Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges
- 196. Kundmachung:** Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) und des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II)
- 197. Kundmachung:** Geltungsbereich des Europäischen Abkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates
- 198. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung
- 199. Änderung des Anhanges III des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen**

195. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 4. April 1989 betreffend den Geltungsbereich der Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges

Nach Mitteilungen des Schweizerischen Bundesrates haben folgende weitere Staaten erklärt, sich auch nach Erlangung ihrer Unabhängigkeit an die Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges (BGBl. Nr. 155/1953, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 580/1986) gebunden zu erachten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Kontinuitätsklärung:
Antigua und Barbuda	6. Oktober 1986
Kiribati	5. Jänner 1989

Vranitzky

(Protokoll I) und zum Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) (BGBl. Nr. 527/1982, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 252/1988) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Gambia	12. Jänner 1989
Katar (nur Protokoll I)	5. April 1988
Demokratische Volksrepublik Korea (nur Protokoll I)	9. März 1988
Liberia	30. Juni 1988
Mali	8. Februar 1989
Nigeria	10. Oktober 1988
Salomonen	19. September 1988

Vranitzky

196. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 4. April 1989 betreffend den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) und des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II)

Nach Mitteilungen des Schweizerischen Bundesrates haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte

197. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 17. April 1989 betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Abkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates hat Frankreich mit Note vom 9. Dezember 1988 die Aussetzung *) der Anwendung des Europäischen Abkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates (BGBl. Nr. 175/1958, letzte Kundma-

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 574/1986

chung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 132/1989) mit Wirksamkeit vom 9. Dezember 1988 aufgehoben.

Vranitzky

198. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 17. April 1989 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung

Nach Mitteilung der Niederländischen Regierung hat Schweden am 22. März 1989 seine Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. Nr. 512/1988, letzte Kundma-

chung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 68/1989) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Schweden das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten als zentrale Behörde gemäß Art. 6 des Übereinkommens bestimmt und den nachstehenden Vorbehalt erklärt:

„Gemäß den Artikeln 26 und 42 erklärt Schweden, daß es nur insoweit gebunden ist, die in Art. 26 Abs. 2 vorgesehenen Kosten, die sich aus der Begebung eines Rechtsanwalts oder Rechtsbeistands oder aus einem Gerichtsverfahren ergeben, zu übernehmen, als diese Kosten durch das in Schweden bestehende System der Verfahrenshilfe gedeckt sind.“

Vranitzky

199.

Änderung des Anhanges III des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen

Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora

AMENDMENTS TO APPENDIX III OF THE CONVENTION

Species Submitted by the Republic of Colombia for Inclusion in Appendix III

1. In accordance with the provisions of paragraph 1 of Article XVI of the Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora, the Government of the Republic of Colombia has submitted to the Secretariat the following species for inclusion in Appendix III:

Fauna

AVES

PICIFORMES

Capitonidae

Semnornis ramphastinus

2. In accordance with the provisions of Article XVI, paragraph 2, inclusion of this species in Appendix III shall take effect 90 days after the date of this Notification, i. e. on 28 May 1989, for all Parties except those entering a reservation.

3. Any specimen of this species, whether alive or dead will be covered by the provisions of the Convention, as will any readily recognizable part or derivative.

(Übersetzung)

Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen

ÄNDERUNGEN DES ANHANGES III DES ÜBEREINKOMMENS

Von Kolumbien wird die Aufnahme einer Art in den Anhang III vorgeschlagen

1. Entsprechend den Bestimmungen von Art. XVI Abs. 1 des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen *) wurde von Kolumbien folgende Art für die Aufnahme in den Anhang III dem Sekretariat vorgeschlagen:

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 188/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 117/1989

Tierarten

VÖGEL

SPECHTVÖGEL

Bartvögel

Tukan-Bartvogel

2. Entsprechend den Bestimmungen von Art. XVI Abs. 2 wird die Aufnahme dieser Art in den Anhang III 90 Tage nach dem Datum dieser Mitteilung, das ist am 28. Mai 1989 für alle Vertragsparteien, ausgenommen jene, die einen Vorbehalt einbringen, in Kraft treten.

3. Alle Exemplare dieser Art, lebend oder tot, jeder erkennbare Teil oder jedes Erzeugnis werden durch die Bestimmungen des Übereinkommens erfaßt.

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272:800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.